

ihrerseits fremder Kräfte bedienen, wobei sie zu bestimmen haben, wie dieselben ausgeführt und wie insofern der Betrieb gestaltet werden soll. Die Unterakkordanten sind somit, für gewöhnlich wenigstens, nicht Angestellte oder Arbeiter im Sinne des Gesetzes, sondern selbst Unternehmer, die dem Hauptunternehmer gegenüber nicht haftpflichtberechtigt, vielmehr unter Umständen ihrerseits innerhalb ihres Betriebs ihren Angestellten und Arbeitern gegenüber haftpflichtig sind. Aus Art. 2 des erweiterten Haftpflichtgesetzes kann etwas Gegenteiliges nicht hergeleitet werden. Wenn hier festgesetzt ist, daß der Hauptunternehmer trotz der Vergebung der Arbeiten an Unterakkordanten nach Haftpflichtrecht verantwortlich sei, so bezieht sich diese Bestimmung offenbar nur auf das Verhältniß des Erstern zu den die Arbeiten ausführenden Angestellten und Arbeitern der Letztern, nicht aber auch auf das der beiden Unternehmer unter sich. Da nun ferner dafür, daß Röthlin, trotzdem er die betreffenden Arbeiten im Akkord übernommen hatte, doch persönlich zur Ausführung derselben verpflichtet gewesen sei, keine hinreichenden Anhaltspunkte vorliegen, so muß seine Klage, soweit dieselbe auf die Haftpflichtgesetzgebung sich stützt, abgewiesen werden (vgl. hiezu die Urteile des Bundesgerichts in Sachen Egger gegen Scholter, Amtl. Samml., Bd. XVIII, S. 912 ff. und in Sachen Tedeschi gegen Waadi, Amtl. Samml., Bd. XXII, S. 198 ff.).

2. Der Kläger stützt sich in zweiter Linie auf die Bestimmungen der Art. 50 ff. O.-R., gemäß denen ihm ein Schadenersatzanspruch an den Beklagten zustehe. Für das tatsächliche Fundament eines solchen Anspruchs trifft nun die Beweislast ausschließlich den Kläger. Er hat darzuthun, daß der Beklagte oder seine Leute aus Absicht oder Fahrlässigkeit den Unfall verursacht haben (Art. 50 und 62 O.-R.), bezw. daß dieser, wie heute ebenfalls geltend gemacht worden ist, auf die Mangelhaftigkeit einer dem Beklagten gehörenden Anlage zurückzuführen sei (Art. 67 O.-R.). Der Kläger hat denn auch den ihm obliegenden Beweis damit angetreten, daß er behauptete, das sog. Zimmermannsgerüst sei nicht solid genug gewesen und es sei dies dem Beklagten oder seinen Leuten zum Verschulden anzurechnen bezw. es habe jener nach Art. 67 dafür einzustehen. Hierbei geht der

Kläger überall davon aus, daß der Absturz eben von jenem Zimmermannsgerüst erfolgt sei. Nun stellt aber die Vorinstanz fest, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger von dem untern, von den Zimmerleuten errichteten Gerüste heruntergefallen sei, und an diese Würdigung des Beweisergebnisses, die vollständig den Akten konform ist, ist das Bundesgericht gebunden. Damit fällt aber die Grundlage, auf die der Kläger seinen Deliktanspruch aufbaut, dahin, und zwar nicht nur, soweit derselbe aus Art. 50 und 62, sondern auch soweit er aus Art. 67 O.-R. hergeleitet werden will. Denn wenn der Beweis dafür fehlt, daß der Sturz vom sog. Zimmermannsgerüst erfolgte, so würde es, auch wenn man annehmen wollte, daß wirklich dieses Gerüst nicht solid genug erstellt war, und daß für die hieraus sich ergebenden Folgen der Beklagte aufzukommen habe, an dem erforderlichen Nachweis des Kausalzusammenhangs zwischen dem Unfall und der Fehlerhaftigkeit der Anlage bezw. dem Verschulden des Beklagten oder seiner Leute mangeln. Die Klage muß deshalb des gänzlichen abgewiesen werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird für begründet erklärt und der Kläger A. Röthlin mit seiner Klage, unter Aufhebung des Vorentscheides, abgewiesen.

29. Urteil vom 17. März 1898 in Sachen Kalk- und Gipsfabrik in Bärtschwil gegen Witwe Neuschwander.

Klage der unterstützungsbedürftigen Mutter. Mass der Entschädigung. Abzug wegen Zufalls?

A. Am 4. September 1896 verunglückte im Dienste der Kalk- und Gipsfabrik, Aktiengesellschaft in Bärtschwil, der 22 Jahre alte Basil Neuschwander, indem er, während er im Cementschacht beschäftigt war, von herabfallenden Stücken der Schachtlehne getroffen wurde. Der Unfall nahm einen tödlichen Ausgang. In

dem von der Mutter des Verunglückten, Witwe Johanna Neuschwander, gegen die Kaff- und Gipsfabrik Bärtschwil eingeleiteten Haftpflichtprozeß erkannte das Obergericht des Kantons Solothurn mit Urteil vom 28. Januar 1898: Beklagtschaft hat der Klägerin eine Entschädigungssumme von 1500 Fr., zinsbar à 4 % seit 26. Dezember 1896, zu bezahlen. Das Obergericht ging davon aus, daß die Klägerin bedürftig und auf die Unterstützung ihrer Kinder, die zu ihrem Unterhalt nach solothurnischem Recht verpflichtet seien, angewiesen sei, daß von 8 lebenden Kindern derselben 5 verheiratet seien und selbst in ärmlichen Verhältnissen leben, die ihnen einen Beitrag an die Mutter nicht gestatten, daß von den beiden in gemeinsamer Haushaltung mit der Mutter lebenden Söhnen einer augenleidend sei, während der andere allerdings einen Taglohn von 3 Fr. 50 Cts. verdiene, und daß bei dieser Sachlage die Quote, die der Verunglückte an die Haushaltung hätte leisten können, auf etwas mehr als $\frac{1}{6}$ seines auf 858 Fr. zu beziffernden Verdienstes, d. h. auf 160 Fr. anzusetzen sei, was einem Rentenskapital von 1681 Fr. 60 Cts. entspreche, wovon jedoch wegen der Vorteile der Kapitalabfindung 10 % in Abzug zu kommen hätten.

B. Gegen dieses Urteil hat die Beklagte die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit den Anträgen, das Obergerichtsurteil sei dahin abzuändern, daß die Klagforderung, soweit sie den Betrag von 546 Fr. 40 Cts. übersteige, abgewiesen werde. Zur Begründung wurde in schriftlicher Eingabe angebracht: Da das Obergericht des Kantons Solothurn die Dürftigkeit der Klägerin festgestellt habe, werde die grundsätzliche Haftpflichtberechtigung nicht mehr bemängelt. Wohl aber das Quantitativ. Der Verunglückte habe, wie sich aus dem Zeugnis des Alfons Basser und der Schadensberechnung der Frau Neuschwander selbst ergebe, von seinem Verdienste von 858 Fr. im Jahre täglich 1 Fr. 50 oder jährlich 547 Fr. 50 Cts. für Nahrung und Wohnung auswerfen müssen; dazu werde für Kleider ein Betrag von 80 Fr. und für Nebenauslagen ein solcher von 50 Fr. ausgesetzt. Es habe sich somit ein Nettoüberschuß von 180 Fr. 50 Cts. ergeben. Danach sei die Annahme, der Verunglückte sei zu einer jährlichen Alimentation von 160 Fr. verpflichtet gewesen, augenscheinlich unrichtig:

Einmal bestehe die Alimentationspflicht nach solothurnischem Recht nur nach Maßgabe der Hilfsmittel zu Recht. Sodann sei noch eine Reihe unterstützungspflichtiger Kinder vorhanden und endlich wäre die Alimentationspflicht des Verunglückten mit seiner Verheiratung gänzlich weggefallen. Unter allen Umständen aber hätte ein Zufallsabstrich Platz greifen müssen.

C. Die Klägerin bestritt die Anbringen in der Berufungsschrift. Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Beklagte rügt in erster Linie, daß das Maß desjenigen, was der Verunglückte der Klägerin zu leisten verpflichtet und im Stande gewesen, zu hoch bemessen sei; derselbe habe mehr für sich selbst aufwenden müssen als die Vorinstanz annehme, und er sei zum Unterhalt seiner Mutter nur nach Mitgabe seiner Hilfsmittel verpflichtet gewesen. In ersterer Richtung nun hat man es mit rein tatsächlichen Feststellungen zu thun, die sich keineswegs als aktenwidrig erweisen. Die Beklagte beruft sich zwar darauf, daß die Klägerin selbst anerkannt habe, für Kost und Wohnung eines Arbeiters müsse Fr. 1,50 im Tag gerechnet werden. Allein dieser „Anerkennung“ kann nicht die Bedeutung zugemessen werden, die ihr die Beklagte beilegen will. Dieselbe befindet sich in einer in Anwesenheit der Klägerin und zweier Zeugen aufgestellten sogenannten Schadensberechnung, in der die persönlichen und die ökonomischen Verhältnisse der Familie Neuschwander angegeben, die Haftpflichtforderung fixiert und zum Schlusse bemerkt ist, ein Arbeiter bezahle für Kost und Logis pro Tag 1 Fr. 50 Cts. und für Kleidung und Schuhe brauche er 80 Fr. pro Jahr. Dieser Beisatz wurde von Frau Neuschwander, die das Schriftstück selbst, weil sie des Schreibens unkundig ist, nicht unterschrieben hat, die sich aber mit dem Inhalt desselben einverstanden erklärt haben soll, doch nicht als eine verbindliche Erklärung darüber betrachtet, daß ihr Sohn die erwähnten Aufwendungen gemacht habe, und auch mit Rücksicht auf den Zweck und die Form der bezüglichen Aufzeichnungen ist es durchaus zu billigen, daß die Vorinstanz nicht darauf abstellte, zumal da der Zeuge Basser erklärt hatte, in Bärtschwil müßten Arbeiter, die bei Privaten in Kost und Logis sind, 1 Fr. bis 1 Fr. 20 Cts., und nur wenn ein „Zrüni“ und „s' Zobe“ dazu komme, 1 Fr. 50 Cts.

bezahlen, und da ferner das mit den örtlichen Verhältnissen gewiß vertraute Amtsgericht Dorneck-Thierstein erklärte, ein Franken sei als völlig genügende Vergütung zu betrachten. Sobald aber von den festgestellten tatsächlichen Verhältnissen ausgegangen wird, so erscheint die Bemessung desjenigen, was der Verunglückte für seine Mutter zu leisten im Stande und verpflichtet war, an sich als durchaus angemessen. Daß dann das Vorhandensein anderer unterstützungspflichtiger Kinder nicht berücksichtigt worden sei, ist nach dem Inhalt des obergerichtlichen Urteils tatsächlich unrichtig. Dagegen ist allerdings die Möglichkeit der Verheiratung des Verunglückten und des damit verbundenen Wegfalls der Unterstützungspflicht nicht berücksichtigt, und es hat von daher eine gewisse Reduktion des gesprochenen, hinsichtlich der Richtigkeit der Rechnung nicht angefochtenen, Betrages einzutreten. Ebenso ist wegen Zufall ein Abstrich zu machen. Die Klägerin hat in der Klage keinerlei Angaben gemacht, aus denen auf ein Verschulden der Beklagten oder ihrer Leute am Unfall geschlossen werden könnte, und die Vorinstanzen haben sich denn auch über diese Frage gar nicht ausgesprochen. Selbstverständlich kann aber in der bundesgerichtlichen Instanz nicht eine derartige Behauptung, die die Klage auf einen andern Boden stellen, den Anspruch zu einem andern machen würde, nachträglich eingeführt werden. Zudem bieten die von der Klägerin diesbezüglich angerufenen Administrativuntersuchungsakten nicht genügende Anhaltspunkte dafür, daß der Einsturz der Schachtlehne, der das Unglück verursachte, auf ein von der Beklagten zu vertretendes Verschulden zurückzuführen sei. Auch von daher hat also eine etwaige Reduktion der Entschädigungssumme Platz zu greifen, und es ist diese auf 1200 Fr. nebst Zins seit dem Unfallstage zu bemessen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird insofern für begründet erklärt, als die Entschädigung, welche die Beklagte der Klägerin zu bezahlen hat, auf 1200 Fr. herabgesetzt wird, zinsbar zu 4 % seit dem Tage des Unfalls.

30. Arrêt du 23 mars 1898, dans la cause
Département militaire fédéral contre époux Berger.

Cas fortuit ? quotité de l'indemnité.

Dans le courant de l'année 1894, le Département militaire fédéral avait ordonné des coupes de bois dans la forêt de Dailly, près des fortifications de Saint-Maurice.

Le 30 novembre de la même année, Cyrille Berger, âgé de 25 ans, originaire de Collonges, commune valaisanne voisine, fut victime d'un accident pendant le dit travail. Occupé avec d'autres ouvriers à couper et à scier une plante de bois, qu'ils avaient déjà sciée en partie dans le sens de sa longueur, ils voulurent la transporter sur un « replat » situé plus bas. Pendant l'exécution de ce travail, la plante se mit à tourner sur elle-même, et vint frapper Berger à la tête; celui-ci mourut peu d'instantes après, encore sur le théâtre de l'accident.

Par écriture du 11 juillet 1895, les parents de la victime, Zacharie et Angélique Berger, à Collonges, ouvrirent devant le Tribunal du district de Saint-Maurice une action fondée sur les dispositions de la loi fédérale du 25 juin 1881 sur la responsabilité civile des fabricants. Les demandeurs concluaient à ce qu'il plût au dit tribunal prononcer avec dépens que le Département militaire fédéral, comme représentant la Confédération, est tenu, aux termes de la loi précitée, de leur payer la somme de 6000 fr. avec intérêt dès le 30 novembre 1894, à titre d'indemnité et en réparation du dommage qu'ils ont souffert par la mort de leur fils Cyrille. Au moment de l'accident, le père Berger était âgé de 62 ans, et la mère de 53.

Le Département admit en principe sa responsabilité, ainsi que le droit à des aliments et la légitimation active des parents demandeurs.

Le défendeur offrit de payer à ceux-ci une somme de 2040 fr. à titre d'indemnité, mais les époux Berger refusèrent.